№ 66. 1853.

Görlitzer Nachrichten.

Erscheinen wöchentlich 3mal: Dinstag, Donnerstag und Sonnabend.

Insertions-Gebühren für den Raum einer Petitzeile 6 Pf.

Beilage zur Lausitzer Zeitung № 66.

Donnerstag, den 9. Juni 1853.

Bekanntmachungen.

[437] Nachstehendes:

Bestimmungen in Betreff des Scheffel-, Metzen- und Quart-Maaßes. I. G. 4318.

Zur Beseitigung von Mißbräuchen, welche die Anwendung beliebiger Unter-Abtheilungen des Scheffels, der Metze und des Quartmaaßes mit sich führt, und zur Erreichung einer größern Gleichmäßigkeit in der Form dieser Gemäße und ihrer Unter-Abtheilungen hat das Königl. Handels-Ministerium auf Grund des § 35. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 unter Aufhebung der ergangenen abweichenden Vorschriften Folgendes bestimmt:

1) Zur Aichung dürfen nur die nachstehenden Unter-Abtheilungen des Scheffels, der Metze und des Quartmaaßes, nämlich:

1/2, 1/4 Scheffel,
1/2, 1/4, 1/8, 1/16, 1/32 Metze,
1/2, 1/4, 1/8, 1/16, 1/32, 1/64 Quart,

zugelassen werden. Andere, als die vorstehend bezeichneten Unter-Abtheilungen des Scheffels, der Metze und des Quartmaaßes, dürfen fortan nicht gestempelt werden.

2) Der normale innere Durchmesser der zu 1. bzeichneten Gemäße und deren Unter-Abtheilungen wird festgestellt:

für den ganzen Scheffel	auf	22 Zoll,
„ „ halben „	„	17 „
„ „ viertel „	„	12 „
für die ganze Metze	„	7 „
„ „ 1/2 „	„	5 1/2 „
„ „ 1/4 „	„	4 1/4 „
„ „ 1/8 „	„	3 1/2 „
„ „ 1/16 „	„	2 3/4 „
„ „ 1/32 „	„	2 1/4 „
für das ganze Quart	„	42 Linien,
„ „ 1/2 „	„	33 „
„ „ 1/4 „	„	27 „
„ „ 1/8 „	„	21 „
„ „ 1/16 „	„	17 „
„ „ 1/32 „	„	14 „
„ „ 1/64 „	„	10/12 „

3) Für den Scheffel, die Metze und die Unter-Abtheilungen dieser Maaße soll eine Abweichung von den unter 2. festgesetzten normalen Durchmessern, wenn dieselbe nicht mehr beträgt als

beim ganzen Scheffel 4 Linien,
„ 1/2 und 1/4 „ 3 „
bei der ganzen Metze 2 „
bei den Unter-Abtheilungen derselben 1 1/2 Linie,

nicht berücksichtigt werden.

4) Das Quartmaaß und dessen Unter-Abtheilungen dürfen nur gestempelt werden, wenn sie die unter 2. festgestellten normalen innern Durchmesser haben. — Wenn diese Gemäße jedoch bereits geaicht sind, oder deren Aichung vor dem Ablaufe dieses Jahres nachgesucht wird, so können dieselben ohne Rücksicht darauf, ob sie den vorgeschriebenen Durchmesser haben, zur Aichung zugelassen werden.

5) Die Gebühren für die Aichung und Stempelung

der 1/32 Metze werden auf 1 Sgr.,
des 1/32 und 1/64 Quarts auf 6 Pf.

festgesetzt, ohne Unterschied, ob dieselben bereits früher geaicht gewesen sind oder nicht.

Die Aichungsbehörden unsers Departements sind angewiesen, die vorstehenden Bestimmungen genau zu beachten, und bringen wir dies hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Liegnitz, den 3. Mai 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

wird hiermit veröffentlicht. Görlitz, den 2. Juni 1853.

Die Polizei-Verwaltung.

---

[430] **Polizei-Verordnung.**

Nachstehende Bestimmungen unserer Amtsblatt-Verordnung vom 30. Jan. 1840 (Amtsbl. pro 1840 S. 39):

No. 42. In Betreff der Bau-Ausführungen von Maurer- oder Zimmermeistern oder andern Bauhandwerkern resp. deren Gesellen. I. G. 2618.

1) Kein Maurer- oder Zimmermeister oder anderer zum selbständigen Gewerbebetriebe berechtigter Bauhandwerker darf Gesellen im Allgemeinen oder auch nur gleichzeitig für mehrere einzelne Fälle durch schriftliche Erlaubniß autorisiren, Bauten oder Reparaturen auszuführen. Dagegen steht es einem Meister zwar frei, einem dazu geeigneten Gesellen die Ausführung eines von ihm, dem Meister, übernommenen Baues zu übertragen; er muß aber den resp. Gesellen hierzu durch ein ihm vor Beginn der Arbeit zu behändigendes Attest des Inhalts:

„daß er, der Meister, den (genau zu bezeichnenden) Bau übernommen und den Gesellen N. N. bei solchem angestellt habe",

legitimiren und diesen Meisterschein von der Polizei-Behörde des Wohnortes beglaubigen lassen. Der Anwendung eines Stempels bedarf es zu solchen Attesten nicht.

2) Wird der Bau außerhalb des Wohnortes des Meisters vorgenommen, so muß derselbe von Letzterem während des Fortgangs wenigstens wöchentlich einmal revidirt werden. Jede Contravention hiergegen hat eine Polizeistrafe von 5 bis 50 Thlr. oder achttägiges bis sechswöchentliches Gefängniß für den betreffenden Meister zur Folge.

Ergiebt sich, daß der Bau, zu welchem ein Geselle in vorgedachter Art legitimirt ist, Seitens des betreffenden Meisters in Wirklichkeit nicht zur eigenen Ausführung übernommen worden, so trifft den Meister die auf Ausstellung eines falschen Attestes gesetzlich haftende Strafe.

3) In der Befugniß derjenigen Gesellen, welche zur Uebernahme von Flickarbeiten vorschriftlich ermächtigt worden sind und sich innerhalb der Grenzen dieser ihrer Befugnisse halten, ändern obige Bestimmungen nichts,

werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

Was die Bestrafung derjenigen Maurer- und Zimmer- und anderer Bauhandwerker-Gesellen anlangt, welche ihr Gewerbe selbständig betreiben, indem sie bei Ausführung eines Neubaues oder einer Reparatur, ohne ihren Meister, ohne Meisterschein und ohne auf andere Art nachweisen zu können, daß sie im Auftrage und unter Leitung ihrer Meister arbeiten, betroffen werden, so verweisen wir auf § 177. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.

Zugleich wird Behufs der Controle über den Gewerbebetrieb der Maurer- und Zimmer- und anderer Bauhandwerker-Gesellen, mit Bezug auf den § 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes hierdurch festgesetzt, daß jeder bei Ausführung eines Neubaues oder einer Reparatur ohne Anwesenheit seines Meisters beschäftigte Maurer-, Zimmer- oder andere Bauhandwerks-Geselle mit einem auf die betreffende Arbeit sich beziehenden Meisterschein versehen sein muß, und — wenn er ein solches schon vorher vorschriftsmäßig ausgestelltes Attest nicht besitzt — in eine Geldstrafe von 10 Sgr. bis 5 Thlr. verfällt, wobei ihn der etwaige Nachweis, daß er dennoch im Auftrage und unter Leitung seines Meisters gearbeitet habe, von der Strafe nicht befreit.

Liegnitz, den 20. Mai 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehendes wird hiermit veröffentlicht.

Görlitz, den 4. Juni 1853.

Die Polizei-Verwaltung.

---

[436] **Polizei-Verordnung.**

Die Beschädigungen, welche den öffentlichen Anlagen in den Promenaden, auf dem Friedhof und auf dem Demianiplatz durch frei herumlaufende Hunde in neuerer Zeit wiederholt zugefügt worden sind, veranlassen uns, auf Grund des § 5. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 nachstehende Polizei-Verordnung zu erlassen:

§ 1. Jeder Eigenthümer eines Hundes ist verantwortlich, daß dieser nicht durch das Herumlaufen auf öffentlichen Plätzen, Promenaden und Anlagen das Publikum belästige, oder durch das Betreten, Aufscharren oder Aufwühlen der Rabatten, Grasplätze und Pflanzungen Schaden verursache.

§ 2. Von dieser Verantwortlichkeit befreit keineswegs der Umstand, daß der Hund mit einer Steuermarke am Halsband versehen ist, da diese lediglich zur Ueberwachung der Herrenlosigkeit und zur Controle der Hundesteuer dient.

§ 3. Jede Beschädigung der im § 1. bezeichneten Art würde gegen den Eigenthümer des betreffenden Hundes die Festsetzung einer Polizeistrafe bis zu 3 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zur Folge haben. Görlitz, den 24. Mai 1853.

Die Polizei-Verwaltung.

---

[439] **Diebstahls-Anzeige.**

Es ist am 6. d. Mts. einem Handwerksgesellen in einem hiesigen Auktions-Lokale aus der äußern Rocktasche ein Portemonnaie von schwarzem gepreßten Kalbleder mit Stahlbügeln, im Innern mit 4 Taschen und einem Notizblatte versehen, auf welchem letztern sich der Name „Gerlach" befand, mit einem Inhalte von 2 Thlr. 6 Pf. baar und einem Viertel-Lotterieloose mit der No. 78033., entwendet worden. Dies wird Behufs Ermittelung des Thäters hiermit bekannt gemacht.

Görlitz, den 7. Juni 1853.

Die Polizei-Verwaltung.

[483] Die Lieferung des für das zweite Halbjahr 1853 zur Straßenbeleuchtung für die polizeilichen Institute erforderlichen Rüb- und Hanföls soll, jedes für sich, unter Vorbehalt des Zuschlages und der Auswahl im Wege der Submission an die Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Lieferungslustige werden deshalb aufgefordert, ihre Offerten pro Centner raffinirtes Rüböl und Hanföl mit der Aufschrift versehen:

„Submission auf die Oel-Lieferung"

und unter Beifügung von versiegelten Proben, spätestens bis zum 18. d. Mts. auf unserer Kanzlei abzugeben, woselbst auch die Contractsbedingungen eingesehen werden können.

Görlitz, den 8. Juni 1853. Der Magistrat.

---

[432] **Nothwendiger Verkauf.**

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung, zu Görlitz.

Das den Erben der Johanne Eleonore Wiedemann, früher verwittw. Rißmann geb. Kriebel, gehörige, am sogenannten Töpferthore belegene, gerichtlich zufolge der nebst Hypothekenschein in unserem III. Bureau einzusehenden Taxe auf 293 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf. abgeschätzte Haus Hypoth.-No. 475. in Görlitz, soll im Termine den 3. Oktober 1853, von Vormittags 11 Uhr ab, an Gerichtsstelle im Wege nothwendiger Subhastation meistbietend verkauft werden. Zu diesem Termine werden die Erben und sonstigen Rechtsnachfolger der Johanne Eleonore Wiedemann und die unbekannten Realprätendenten und zwar letztere bei Vermeidung der Präklusion hiermit vorgeladen.

---

[433] **Nothwendiger Verkauf.**

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung, zu Görlitz.

Die dem Müller Johann Gottfried Richter gehörige, gerichtlich zufolge der nebst Hypothekenschein in unserem III. Bureau einzusehenden Taxe auf 3423 Thlr. 4 Pf. abgeschätzte Mühlennahrung Hypoth.-No. 25. zu Cunnerwitz, soll in dem auf den 7. September 1853, Vormittags von 11 1/2 Uhr ab, anberaumten Termine an Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Hierzu werden die fünf im Hypothekenbuch ihrem Namen nach nicht bezeichneten Kinder des Vorbesitzers Johann Gottfried Richter hiermit vorgeladen.

---

[422] **Bekanntmachung.**

Zu dem meistbietenden Verkauf der im Jahre 1853 in der hiesigen Königlichen Straf-Anstalt zu gewinnenden Lumpen ist ein Termin auf **den 10. Juni** c., Vormittags **11 Uhr**, anberaumt worden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Görlitz, den 31. Mai 1853.

Königl. Straf-Anstalts-Direction. **Roß.**

Folgende antiquarische Bücher:

Nachrichten u. Documente d. Herzogthum Schlesien, 3. Bnd., 15 Sgr.; Witschel's Geschichte u. Geographie von Deutschland, 4. Bnd., 10 Sgr.; Frankens Segensvolle Fußstapfen, Halle 1709, 8vo., 10 Sgr.; Von allem etwas oder der schlesische Schriftsteller nach der Mode, 1. 2. 4. Band, Liegnitz, Breßlau 1753 u. 1756, 8vo., 10 Sgr.; Bunzlauische Monatschrift, 21 Jahrgänge à 5 Sgr.; Preußens Friede mit Frankreich, Basel 1795, 8vo., 3 Sgr.; Der gerechtfertigte Ephraim, 5 Sgr.; Leti, Leben des Protector Cromwel, übersetzt v. M. Vischer, 5 Sgr.; Weiß, Ueber das Zunftwesen, Frankfurt a. M. 1798, 8vo., 4 Sgr.; Lage u. Staatsintresse des Königreichs Preußen, 1795, 3 Sgr., sind um beigesetzte Preise im Hause des Hrn. Zimmermeister Bergmann, Hirschwinkel No. 661., zu verkaufen.

[431] **Wursche.**

---

[434] Bei der am hiesigen Orte seit 1744 bestehenden

Begräbniß-Sorge-Gesellschaft

werden vom 1. Juli d. J. an die beim letzten Hauptconvent beschlossenen Bestimmungen in Kraft treten, und ersuche ich diejenigen männlichen und weiblichen **Emeriti**, welche von Neuem eintreten, sowie alle Diejenigen, welche sich von jetzt an dieser höchst wohlthätigen und für ihre Mitglieder vortheilhaft eingerichteten Anstalt anschließen wollen, ihre Anmeldungen baldigst bei dem Unterzeichneten oder den beiden Collectoren Herren Radisch sen. und Jochmann anzubringen. — Die Statuten liegen zur gefälligen Einsicht bereit.

Görlitz, im Juni 1853.

Cubeus,
Director der Begräbniß-Sorge-Gesellschaft.

Cours der Berliner Börse am 7. Juni 1853.

Freiwillige Anleihe 101¾ B. Staats-Anleihe 103¾ B. Staats-Schuld-Scheine 92¾ G. Schles. Pfandbriefe 99¼ G. Schlesische Rentenbriefe 101 G. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Actien 99¼ G. Wiener Banknoten 95½ G.

Getreidepreis zu Breslau am 7. Juni.

	fein	mittel	ordin.
Weizen, weißer	72 — 74	70	69 Sgr.
„ gelber	71 — 73	69	68
Roggen	59 — 62	57	55
Gerste	43 — 44	40	39
Hafer	33 — 34	32	31

Spiritus 10 5/6 Thlr.

Druck und Verlag von G. Heinze & Comp. in Görlitz.